

**Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Erhebung von  
Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich  
vom 30.06.2006  
(in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2011)**

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498),
- §§ 4, 6, und 7 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- den Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003

in den jeweils zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Offener Ganztag im Primarbereich**

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an. Davon ausgenommen sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, sowie Heiligabend und Sylvester.
- (2) Die ergänzenden Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.

**§ 2**

**Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe**

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierhin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Schuljahr zu entrichten.
- (4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förderung- und Betreuungsbedarfe etc.) möglich.

...

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Schulleitung, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam.

### § 3 Elternbeiträge

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) Für die Ermittlung des anzurechnenden Jahreseinkommens der Erziehungsberechtigten werden die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der jeweils geltenden Fassung analog angewandt.

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Einkommensgrenze</b>	<b>1. Kind</b>	<b>Geschwisterkind</b>
bis 15.000 €	12,00 €	6,00 €
bis 25.000 €	24,00 €	12,00 €
bis 37.000 €	36,00 €	18,00 €
bis 49.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 61.000 €	84,00 €	42,00 €
über 61.000 €	108,00 €	54,00 €

- (3) Die Erziehungsberechtigten haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen der Gemeinde die Höhe des Einkommens nachzuweisen.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbetrag zu leisten.
- (6) Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Betrag grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres weiter zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.
- (8) In besonders schwerwiegenden Situationen kann auf Antrag ein Erlass des Elternbeitrages erwirkt werden.
- (9) Für Eltern, deren Kinder verschiedene Betreuungsangebote besuchen, wird der jeweils höchste Betrag festgesetzt. Eltern, die jeweils ein Kind im Kindergarten und in einem Betreuungsangebot der Gemeinde haben, werden vom Elternbeitrag bei der Gemeinde Wadersloh befreit.

- (10) Für Eltern, deren Kinder verschiedene Betreuungsangebote besuchen, wird der jeweils höchste Beitrag festgesetzt. Eltern, die jeweils ein Kind im Kindergarten und in einem Betreuungsangebot der Gemeinde haben, werden vom Elternbeitrag bei der Gemeinde Wadersloh befreit.

#### **§ 4 Ermäßigung**

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt ab dem 2. Kind der Geschwisterbeitrag.
- (2) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Wadersloh zu stellen. Die bewilligten Ermäßigungen werden ab Antragstellung wirksam.
- (3) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Wadersloh unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Fälligkeit der Elternbeiträge**

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden vom Schulverwaltungsamt der Gemeinde Wadersloh durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse der Gemeinde Wadersloh unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

**4. Änderungssatzung zur  
Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Erhebung von  
Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich  
vom 23.05.2012**

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380),
- §§ 4, 6, und 7 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- den Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003

in den jeweils zz. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 23.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 9 der Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

Für Eltern, deren Kinder verschiedene Betreuungsangebote besuchen, wird der jeweils höchste Beitrag festgesetzt. Eltern, die jeweils ein Kind im Kindergarten und in einem Betreuungsangebot der Gemeinde haben, werden vom Elternbeitrag bei der Gemeinde Wadersloh befreit. Satz 2 gilt nicht, sofern sich das Kindergartenkind im letzten Kindergartenjahr befindet und ein Elternbeitrag nicht erhoben wird.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

 26.6.12  
Christian Fiegelkamp  
Bürgermeister

  
Elmar Ahlke  
Dezernent

5  
16.